



Geschäftsordnung

des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft, Kassel

In der am 1. Mai 2021
beschlossenen Fassung



§ 1 Allgemeines

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Leitungsfunktionen der Gesellschaft sowie Gruppengesellschaften, für die das jeweilige Mitglied des Vorstands mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach § 2 der Zuständigkeit des Gesamtvorstands vorbehalten sind, federführend zuständig ist, sowie die Regelungen für die Vertretung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ergeben sich aus dem anliegenden Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan.

§ 2 Gesamtgeschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder einer durch den Vorstand erlassenen sonstigen internen Regelung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über

- (a) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des zusammengefassten Lageberichts
- (b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung
- (c) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat
- (d) Beschlussvorlagen an den Aufsichtsrat
- (e) die Besetzung von Positionen der ersten Leitungsebene unterhalb des Vorstands
- (f) Struktur, Strategie und Grundsatzpolitik der Gesellschaft und der K+S Gruppe sowie sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder die K+S Gruppe
- (g) Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan keinem Verantwortungsbereich zugewiesen sind
- (h) Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt werden
- (i) Änderungen dieser Geschäftsordnung (einschließlich des Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplans)



- (j) Angelegenheiten, die nach internen Regelungen eine Entscheidung des Gesamtvorstands erfordern.

§ 3 Führung der Verantwortungsbereiche

(1) Unbeschadet der gesetzlichen und satzungsgemäßen Gesamtverantwortung des Vorstands sowie des generellen Vorrangs der Gesamtinteressen der K+S Gruppe ist jedes Vorstandsmitglied für die Erfüllung der seinem Verantwortungsbereich zugeordneten Aufgaben allein verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Steuerung, Organisation und Koordination sowie die Mitarbeiterführung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied legt unter Berücksichtigung etwaiger durch den Gesamtvorstand verabschiedeter interner Regelungen innerhalb seines Verantwortungsbereichs fest, welche Maßnahmen und Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen, erlässt verbindliche allgemeine Regelungen und erteilt – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – Weisungen im Einzelfall.

(3) Die Übertragung seines Weisungsrechts durch ein Vorstandsmitglied auf eine ihm zugeordnete Leitungsfunktion der Gesellschaft oder Gruppengesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Verabschiedung einer Funktionsbeschreibung oder eines Geschäftsauftrags).

(4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Verantwortungsbereiche betreffen oder in ihrer Tragweite vom üblichen Tagesgeschäft abweichen oder eine Weisung eines Vorstandsmitglieds gegenüber Leitungsfunktionen, für die ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist, erteilt werden soll, hat eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands zu erfolgen. Führt die Abstimmung nicht zu einem gemeinsamen Verständnis über die Angelegenheit, soll sie in Sitzungen besprochen und Maßnahmen gegebenenfalls dort beschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Verantwortungsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

(6) Maßnahmen und Geschäfte innerhalb eines Verantwortungsbereichs, die für die Gesellschaft, die K+S Gruppe oder eine Gruppengesellschaft von außer-gewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

(7) Abweichend von Absatz 6 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Verantwortungsbereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, die K+S Gruppe oder eine Gruppengesellschaft erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.

(8) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Gesamtvorstand möglichst umgehend über wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen aus seinem Verantwortungsbereich.



§ 4 Vorsitzender des Vorstands

(1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Leitung und Koordination des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Verantwortungsbereiche auf die durch die Beschlüsse des Gesamtvorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen im Vorhinein unterrichtet wird.

(2) Ferner obliegen ihm die Federführung bei der Festlegung der Unternehmensziele sowie die Koordinierung wesentlicher Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele (u. a. Personal, Organisation, Investitionen).

(3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und ist zuständig für die Kommunikation mit den Aktionären und deren Vertretern. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

(4) Er berichtet dem Aufsichtsrat, soweit Gesetz oder Satzung nicht Ausnahmefälle vorsehen. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Abwicklung von Aufsichtsratssitzungen und der Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, deren Termine gemeinsam abgestimmt werden.

(2) Die Vorstandssitzungen dienen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands, der gegenseitigen Abstimmung von Maßnahmen und der gegenseitigen Unterrichtung über alle wichtigen Vorgänge aus den einzelnen Verantwortungsbereichen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Verantwortungsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sollen für wesentliche Sachverhalte durch schriftliche Vorlagen vorbereitet werden. Die Vorlagen sollten enthalten:

- einen Beschlussvorschlag,



- eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des Beschlussvorschlages,
- die Mitteilung, ob und welche Leitungsfunktionen der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften mit welchem Ergebnis beteiligt worden sind,
- ggf. die voraussichtlichen Kosten und die Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages und
- ggf. weitere Informationen, soweit diese zur Beurteilung des Beschlussvorschlages notwendig sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

(8) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung – bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands, das an der Sitzung teilgenommen hat – und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 8. April 2021.



Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstand der K+S Aktiengesellschaft

Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft



1 Geschäftsverteilung

Dr. Burkhard Lohr

Herr Dr. Lohr ist der Vorstandsvorsitzende sowie Arbeitsdirektor und verantwortlich für die folgenden Leitungsfunktionen der Gesellschaft:

- Communications & Investor Relations
- Compliance, Risk & Internal Auditing
- Corporate Board Office & Corporate Secretary
- Corporate Development & Innovation
- Human Resources
- Legal, Governance & Regulatory Affairs

Thorsten Boeckers

Herr Boeckers ist verantwortlich für folgende Leitungsfunktionen der Gesellschaft:

- Accounting, Controlling & Tax
- Finance samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- IT
- Procurement

Holger Riemensperger

Herr Riemensperger ist verantwortlich für folgende Leitungsfunktionen der Gesellschaft:

- Customer Segment Agriculture samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- Customer Segment Industry+ samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- HSSQ & Management Systems
- Operations (Production & Engineering) samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- Supply Chain

Herr Riemensperger nimmt die hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehenden gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft wahr und ist der Strahlenschutzverantwortliche der Gesellschaft.



2 Vertretung

vertreten durch:

Herr Dr. Lohr

Communications & Investor Relations
Compliance, Risk & Internal Auditing
Corporate Board Office & Corporate Secretary
Corporate Development & Innovation
Human Resources
Legal, Governance & Regulatory Affairs

Herrn Boeckers
Herrn Boeckers
Herrn Boeckers
Herrn Riemensperger
Herrn Riemensperger
Herrn Boeckers

Herr Boeckers

Accounting, Controlling & Tax
Finance samt zugeordneter Gruppengesellschaften
IT
Procurement

Herrn Dr. Lohr
Herrn Dr. Lohr
Herrn Riemensperger
Herrn Riemensperger

Herr Riemensperger

Customer Segment Agriculture samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
Customer Segment Industry+ samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
HSSQ & Management Systems
Operations (Production & Engineering) samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
Supply Chain

Herrn Dr. Lohr

Herrn Dr. Lohr

Herrn Boeckers
Herrn Dr. Lohr

Herrn Boeckers